

Deutsche Balaton

Aktiengesellschaft

Deutsche Balaton AG · Ziegelhäuser Landstr. 1 · 69120 Heidelberg

Einwurfeinschreiben

Amtsgericht Köln
Luxemburger Straße 101
50939 Köln

Vorab per Telefax: 0221 477-3333

Heidelberg, 5. Oktober 2021

Biofrontera AG, Amtsgericht Köln HRB 49717

A. Antrag auf Ermächtigung zur Einberufung einer Hauptversammlung nach § 122 Abs. 3 Satz 1 Alt. 1 AktG – hilfsweise auf Ermächtigung zur Bekanntmachung weiterer Tagesordnungspunkte gem. § 122 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 AktG – namens

- 1. Deutsche Balaton Aktiengesellschaft**, mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 338172, geschäftsansässig in: Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg,
- 2. DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft**, mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 705381, geschäftsansässig in: Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg,
- 3. SPARTA AG**, mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 739820, geschäftsansässig in: Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg,
- 4. Deutsche Balaton Biotech AG**, mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 111190, geschäftsansässig in: Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg,

5. **ABC Beteiligungen AG**, mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 337968, geschäftsansässig in: Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg,

und

6. **Heidelberger Beteiligungsholding AG**, mit Sitz in Heidelberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Mannheim unter HRB 338007, geschäftsansässig in: Ziegelhäuser Landstraße 1, 69120 Heidelberg.

- Antragsteller -

Im eigenen Namen stellen die Antragsteller den Antrag,

I.

die Antragsteller zu ermächtigen, eine Hauptversammlung der Biofrontera AG (die „**Gesellschaft**“) mit Sitz in Leverkusen, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Köln unter HRB 49717, geschäftsansässig in: Hemmelrather Weg 201, 51377 Leverkusen, einzuberufen, mit folgender Tagesordnung:

1. **Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Geschäftsführungsmaßnahme Börsengang mit begleitender Kapitalerhöhung der hundertprozentigen Tochtergesellschaft BIOFRONTERA INC. in den USA**

Die Deutsche Balaton AG, die DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft, die SPARTA AG, die Deutsche Balaton Biotech AG, die ABC Beteiligungen AG und die Heidelberger Beteiligungsholding AG schlagen vor, den nachfolgenden **Beschlussvorschlag abzulehnen:**

„Der Geschäftsführungsmaßnahme gem. Ad hoc vom 6. Juli 2021 „Börsengang mit begleitender Kapitalerhöhung der hundertprozentigen Tochtergesellschaft BIOFRONTERA INC. in den USA“ wird zugestimmt.“

2. **Sonderprüfung zu den Vorgängen im Zusammenhang mit dem geplanten Börsengang mit begleitender Kapitalerhöhung der Tochtergesellschaft BIOFRONTERA INC. in den USA**

Die Deutsche Balaton AG, die DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft, die SPARTA AG, die Deutsche Balaton Biotech AG, die ABC Beteiligungen AG und die Heidelberger Beteiligungsholding AG schlagen vor, zu beschließen:

„Es wird eine Sonderprüfung eingeleitet zur Untersuchung der Vorgänge bei der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Börsengang und der Kapitalerhöhung der hundertprozentigen Tochtergesellschaft Biofrontera Inc. und den in diesem Zusammenhang von der Gesellschaft eingegangenen Vereinbarungen und gemachten Zusagen. Insbesondere hat der Sonderprüfer die nachfolgenden Vorgänge darauf hin zu überprüfen, inwieweit sie den Anforderungen an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, § 93 AktG, entsprechen:

- 1. Verzicht auf das künftige Stimmrecht der Gesellschaft bei weiteren Kapitalerhöhungsbeschlüssen der Biofrontera Inc. durch den Vorstand, bzw. der Zustimmung des Aufsichtsrats.*
- 2. Entscheidungsgrundlage der Kapitalerhöhung und des Börsengangs der hundertprozentigen Tochtergesellschaft Biofrontera Inc. in den USA. Wurde der Kapitalmarkt hierzu ausreichend und rechtzeitig informiert? Wurden Alternativen der Finanzierung geprüft, insbesondere die Einräumung eines Bezugsrechts an die deutschen Aktionäre? Ist die Einschränkung der Stimmrechtsmacht der Muttergesellschaft vertretbar? Ist der vorgesehene Ausgabekurs der neuen Aktien angemessen?*
- 3. Zur Änderung der Satzung der Biofrontera Inc. vom 21. Dezember 2020, die Gesellschaft mit einem genehmigten Kapital auszustatten, das es dieser ermöglicht, bis zu 300.000.000 neue Aktien zu emittieren sowie die Erschwerung der Wahl neuer Directors und die damit verbundene „Unkündbarkeit“ des CEO Lübbert sowie die Einführung von preference shares.*
- 4. Absprachen mit anderen Aktionären der Biofrontera AG, insbesondere der Großaktionärin Maruho Deutschland GmbH, nach Durchführung des Börsengangs der Biofrontera Inc., Aktien der Biofrontera AG gegen die der Biofrontera Inc. zu tauschen. Wie lauten ggf. diese Absprachen?*
- 5. Die Konditionen des „Amended and Restated License and Supply Agreement“ zwischen der Biofrontera AG bzw. deren deutschen Tochtergesellschaften und der 100% Tochter Biofrontera Inc. sind auf ihre Angemessenheit zu untersuchen, insbesondere dahingehend, ob die Biofrontera AG damit nicht den Kernbereich der Produktentwicklung ohne zwingenden Grund aus der Hand gibt.*
- 6. Ist der Anstellungsvertrag des Vorstandsvorsitzenden Lübbert als CEO der Biofrontera Inc. vom Aufsichtsrat der Biofrontera AG genehmigt worden? Inwieweit ist dieser Vertrag zulässig und seine Konditionen vertretbar und angemessen? Ist er mit dem Vorstandsvertrag des Herrn Lübbert bei der Biofrontera AG kompatibel?*

Zum Sonderprüfer wird

Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Heidel, Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB, Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn, gemäß § 142 Abs. 1 AktG für die beschlossene Sonderprüfung bestellt. Zum Ersatz für Herrn Dr. Thomas Heidel wird Herr Dr. Daniel Lochner, Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB, Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn, gemäß § 142 Abs. 1 AktG zum Sonderprüfer bestellt.

Der Sonderprüfer kann die Unterstützung von fachlich qualifiziertem Personal, insbesondere von Personen mit Kenntnissen der Branche heranziehen.“

- **hilfsweise:**

II.

die Antragsteller gem. § 122 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 AktG zu ermächtigen, zu der vom Vorstand der Gesellschaft eingeladenen nächsten Hauptversammlung der Gesellschaft die in Ziffer I. genannten Beschlussvorschläge der Antragsteller bekanntzumachen.

B. Begründung

Die von den Antragstellern einzuberufende Hauptversammlung soll über die Maßnahme des Vorstandes der Gesellschaft, die hundertprozentige Tochtergesellschaft Biofrontera Inc. über eine Kapitalerhöhung an der US-Börse Nasdaq listen zu lassen, entscheiden. Außerdem soll eine Sonderprüfung im Zusammenhang mit dem geplanten Börsengang mit begleitender Kapitalerhöhung der hundertprozentigen Tochtergesellschaft Biofrontera Inc. in den USA beschlossen werden.

Hilfsweise – für den Fall des Eintretens von den Hauptantrag überholenden bzw. erledigenden Ereignissen, insbesondere der Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, die für Dezember 2021 angekündigt ist – wird bereits hiermit der gerichtliche Antrag auf Ermächtigung der Antragsteller zur Bekanntmachung weiterer Tagesordnungspunkte gem. § 122 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 AktG gestellt.

Im Einzelnen:

I.

Mit Ad hoc Mitteilung vom 6. Juli 2021 gab die Gesellschaft bekannt, dass ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft Biofrontera Inc. einen Börsengang („IPO“) nebst Kapitalerhöhung in den USA anstrebt. Zwischenzeitlich veröffentlichte die Gesellschaft mit Ad hoc Mitteilung vom 1. Oktober

2021, dass der Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats dem Börsengang der Biofrontera Inc. zugestimmt hat. Nach unserer Rechtsauffassung handelt es sich hierbei um eine Maßnahme des Vorstandes der Gesellschaft, bei der dieser vernünftigerweise nicht annehmen darf, diese ausschließlich in eigener Verantwortung treffen zu dürfen, sondern die im vorliegenden Fall vielmehr der Zustimmung der Hauptversammlung bedarf. Auf diesen Vorgang bezieht sich ebenfalls der Beschlussvorschlag zur Sonderprüfung. Zur Darstellung des zugrundeliegenden Sachverhaltes und zur Begründung unserer Rechtsauffassung verweisen wir auf das der Gesellschaft am 16. September 2021 zugegangene Einberufungsverlangen der Antragsteller, das wir diesem Antrag als

Anlage A 1

beifügen und ausdrücklich zur Vermeidung von Dopplungen zur Substantiierung unseres Antrags in Bezug nehmen. Das Einberufungsverlangen bezieht sich auf eine Version des Wertpapierprospekts der Biofrontera Inc. die zwischenzeitlich durch die Biofrontera Inc. aktualisiert wurde. Diese Änderungen haben aber keinen Einfluss auf die materiell-rechtliche Würdigung der streitgegenständlichen Maßnahme.

Die Antragsteller haben mit dem Einberufungsverlangen vom 16. September 2021 vom Vorstand der Gesellschaft verlangt, eine Hauptversammlung einzuberufen. Beigefügt waren die Nachweise über die Aktionärsstellung und die notwendige Mindestbesitzzeit. Aus den dem Einberufungsverlangen beigefügten Bankbestätigungen der Antragsteller geht ferner hervor, dass die Antragsteller zum Zeitpunkt der Stellung des Einberufungsverlangens Inhaber von zusammen mindestens 3.565.400 Aktien der Gesellschaft sind, entsprechend rund 6,29% des Grundkapitals und der Stimmrechte der Gesellschaft, und diese mindestens bis zum 31. Oktober 2021 halten werden.

Mit Email vom 17. September 2021, beigefügt als

Anlage A 2,

versicherte das Vorstandsmitglied der Gesellschaft Herr Ludwig Lutter, dass der Vorstand der Gesellschaft das Einberufungsverlangen zeitnah prüfen werde.

Bis zum 1. Oktober 2021 hat der Vorstand der Gesellschaft nicht auf das Einberufungsverlangen der Antragsteller reagiert. Stattdessen veröffentlichte die Gesellschaft am 1. Oktober 2021 eine Ad hoc Mitteilung, wonach der Vorstand der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats dem Börsengang der Biofrontera Inc. in den USA zugestimmt hat. Mit diesem Verhalten bringt die Gesellschaft nicht nur die ablehnende Haltung gegenüber dem Einberufungsverlangen der Antragsteller zum Ausdruck, vielmehr offenbart es, dass der Vorstand der Gesellschaft die Aktionärsrechte überhaupt nicht ernst nimmt, indem er deren Belange schlicht und ergreifend ignoriert.

Erst nach Veröffentlichung der Ad hoc Mitteilung teilte der Vorstand der Gesellschaft gegenüber der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft mit, dass eine abschließende Entscheidung zum

Einberufungsverlangen der Antragsteller noch nicht getroffen sei. Diese Aussage steht dagegen im Widerspruch zu dem kurz zuvor veröffentlichten tatsächlichen Handeln des Vorstandes der Gesellschaft und offenbart dessen Hinhaltetaktik. Gleichzeitig verdeutlicht dieses Verhalten die Dringlichkeit des Verlangens der Antragsteller.

Ein Zuwarten bis zur ordentlichen Hauptversammlung, die nach Verlautbarungen der Vorstandsmitglieder der Gesellschaft im Dezember 2021 stattfinden soll, ist den Antragstellern und den übrigen Aktionären der Gesellschaft nicht zuzumuten, insbesondere weil der Börsengang der Biofrontera Inc. nach der am 1. Oktober 2021 veröffentlichten Ad hoc Mitteilung nun unmittelbar bevorsteht.

Eine Beschlussfassung der Hauptversammlung der Gesellschaft im Dezember könnte diese Maßnahme nur noch rückwirkend legitimieren oder ablehnen. Bei Bestehen einer ungeschriebenen Hauptversammlungszuständigkeit ist dagegen die Zustimmung zu der in Aussicht genommenen Maßnahme vor deren Umsetzung einzuholen, da die Maßnahme als solche im Außenverhältnis stets wirksam bleibt. Die Hauptversammlung somit bei Vorliegen einer ungeschriebenen Hauptversammlungszuständigkeit erst nach Vollzug der Maßnahme über die Maßnahme entscheiden zu lassen, würde somit den Sinn und Zweck des Zustimmungserfordernisses konterkarieren.

II.

Mit dem Hilfsantrag verfolgen die Antragsteller die Ermächtigung zur Bekanntmachung der unter A.I. benannten Beschlussgegenstände.

Die Antragsteller werden die Gesellschaft noch vor der Entscheidung des angerufenen Gerichts zum Hauptantrag vorsorglich dazu auffordern, die Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung um die unter Ziffer A.I. genannten Beschlussvorschläge zu ergänzen bzw. diese auf die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung zu nehmen, sofern die Gesellschaft beabsichtigt, noch vor der Entscheidung des hiermit angerufenen Gerichts über den Hauptantrag eine Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zu veröffentlichen.

Für den Fall, dass während des Verfahrens zu dem unter A.I. gestellten Hauptantrag die Gesellschaft zur ordentlichen Hauptversammlung einlädt, das angerufene Gericht hierin ein erledigendes Ereignis sieht, und die unter A.I. genannten Beschlussvorschläge dagegen nicht mit der Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft bekanntgemacht wurden, ist über den Hilfsantrag der Antragsteller auf Ermächtigung der Antragsteller zur Bekanntmachung weiterer Tagesordnungspunkte gem. § 122 Abs. 3 Satz 1 Alt. 2 AktG zu entscheiden.

III.

Die Kosten trägt nach § 122 Abs. 4 AktG die Gesellschaft.

Deutsche Balaton
Aktiengesellschaft




Rolf Birkert Alexander Link
Vorstandsmitglieder

DELPHI Unternehmensberatung
Aktiengesellschaft



Wilhelm K. T. Zours
Vorstandsmitglied

SPARTA AG



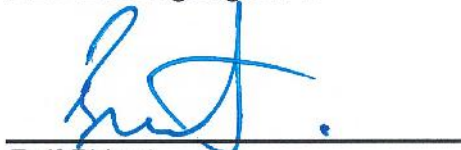
Philipp Wiedmann
Vorstandsmitglied

Deutsche Balaton Biotech AG



Rolf Birkert
Vorstandsmitglied

ABC Beteiligungen AG



Rolf Birkert
Vorstandsmitglied

Heidelberger
Beteiligungsholding AG



Ralph Bieneck
Vorstandsmitglied

Anlagen

- Anlage A 1: Einberufungsverlange der Antragsteller vom 16. September 2021
- Anlage A 2: Email des Vorstandsmitgliedes Herrn Ludwig Lutter

Deutsche Balaton

Aktiengesellschaft

Deutsche Balaton AG · Ziegelhäuser Landstr. 1 · 69120 Heidelberg

Biofrontera AG
Vorstand
Hemmelrather Weg 201
51377 Leverkusen

Vorab per Telefax: +49 - (0)214-87632-90
Vorab per E-Mail: info@biofrontera.com und ir@biofrontera.com

Heidelberg, 16. September 2021

Einberufungsverlangen gem. § 122 Abs. 1 AktG

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Lübbert, sehr geehrter Herr Lutter,

wir, die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, die DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft, die SPARTA AG, die Deutsche Balaton Biotech AG, die ABC Beteiligungen AG und die Heidelberger Beteiligungsholding AG (zusammen die „**Einberufenden Aktionäre**“) sind zusammen mit mindestens dem zwanzigsten Teil am Grundkapital der Biofrontera AG seit mindestens dem 1. Juni 2021 ohne Unterbrechung beteiligt. Die entsprechenden Bescheinigungen für die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft von der Bank Vontobel AG vom 7. September 2021, für die DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft von der Bank Vontobel AG vom 7. September 2021, für die SPARTA AG von der Bank Vontobel AG vom 7. September 2021, für die Deutsche Balaton Biotech AG von der Bethmann Bank AG vom 7. September 2021, für die ABC Beteiligungen AG von der Bethmann Bank AG vom 7. September 2021 und für die Heidelberger Beteiligungsholding AG von der Bethmann Bank AG vom 7. September 2021 fügen wir diesem Schreiben als **Anlagen (1 bis 6)** bei.

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, die DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft, die SPARTA AG, die Deutsche Balaton Biotech AG, die ABC Beteiligungen AG und die Heidelberger Beteiligungsholding AG weisen hiermit nach, dass sie ihre vorbezeichneten Aktien auch mindestens bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten werden. Der Nachweis wird durch entsprechenden Sperrvermerk bis 31. Oktober 2021 geführt, der aus den jeweiligen Bankbescheinigungen hervorgeht.

Für die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, die DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft, die SPARTA AG, die Deutsche Balaton Biotech AG, die ABC Beteiligungen AG und die Heidelberger Beteiligungsholding AG verlangen wir hiermit gemäß § 122 Abs. 1 AktG die

Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Biofrontera AG mit folgender Tagesordnung:

1. Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Geschäftsführungsmaßnahme Börsengang mit begleitender Kapitalerhöhung der hundertprozentigen Tochtergesellschaft BIOFRONTERA INC. in den USA

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, die DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft, die SPARTA AG, die Deutsche Balaton Biotech AG, die ABC Beteiligungen AG und die Heidelberger Beteiligungsholding AG schlagen vor, den nachfolgenden **Beschlussvorschlag abzulehnen**:

„Der Geschäftsführungsmaßnahme gem. Ad hoc vom 6. Juli 2021 „Börsengang mit begleitender Kapitalerhöhung der hundertprozentigen Tochtergesellschaft BIOFRONTERA INC. in den USA“ wird zugestimmt.“

2. Sonderprüfung zu den Vorgängen im Zusammenhang mit dem geplanten Börsengang mit begleitender Kapitalerhöhung der Tochtergesellschaft BIOFRONTERA INC. in den USA

Die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, die DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft, die SPARTA AG, die Deutsche Balaton Biotech AG, die ABC Beteiligungen AG und die Heidelberger Beteiligungsholding AG schlagen vor, zu beschließen:

„Es wird eine Sonderprüfung eingeleitet zur Untersuchung der Vorgänge bei der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Börsengang und der Kapitalerhöhung der hundertprozentigen Tochtergesellschaft Biofrontera Inc. und den in diesem Zusammenhang von der Gesellschaft eingegangenen Vereinbarungen und gemachten Zusagen. Insbesondere hat der Sonderprüfer die nachfolgenden Vorgänge darauf hin zu überprüfen, inwieweit sie den Anforderungen an die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters, § 93 AktG, entsprechen:

- 1. Verzicht auf das künftige Stimmrecht der Gesellschaft bei weiteren Kapitalerhöhungsbeschlüssen der Biofrontera Inc. durch den Vorstand, bzw. der Zustimmung des Aufsichtsrats.*
- 2. Entscheidungsgrundlage der Kapitalerhöhung und des Börsengangs der hundertprozentigen Tochtergesellschaft Biofrontera Inc. in den USA. Wurde der Kapitalmarkt hierzu ausreichend und rechtzeitig informiert? Wurden Alternativen der Finanzierung geprüft, insbesondere die Einräumung eines Bezugsrechts an die deutschen Aktionäre? Ist die Einschränkung der Stimmrechtsmacht der Muttergesellschaft vertretbar? Ist der vorgesehene Ausgabekurs der neuen Aktien angemessen, auch in Bezug auf die Bewertung der Biofrontera AG am Kapitalmarkt und gemäß einer Bewertung der Biofrontera AG nach IDW S1?*
- 3. Zur Änderung der Satzung der Biofrontera Inc. vom 21. Dezember 2020, die Gesellschaft mit einem genehmigten Kapital auszustatten, das es dieser*

ermöglicht, bis zu 300.000.000 neue Aktien zu emittieren sowie die Erschwerung der Wahl neuer Directors und die damit verbundene „Unkündbarkeit“ des CEO Lübbert sowie die Einführung von preference shares.

- 4. Absprachen mit anderen Aktionären der Biofrontera AG, insbesondere der Großaktionärin Maruho Deutschland GmbH, nach Durchführung des Börsengangs der Biofrontera Inc., Aktien der Biofrontera AG gegen die der Biofrontera Inc. zu tauschen. Wie lauten ggf. diese Absprachen?*
- 5. Die Konditionen des „Amended and Restated License and Supply Agreement“ zwischen der Biofrontera AG bzw. deren deutschen Tochtergesellschaften und der 100% Tochter Biofrontera Inc. sind auf ihre Angemessenheit zu untersuchen, insbesondere dahingehend, ob die Biofrontera AG damit nicht den Kernbereich der Produktentwicklung ohne zwingenden Grund aus der Hand gibt.*
- 6. Ist der Anstellungsvertrag des Vorstandsvorsitzenden Lübbert als CEO der Biofrontera Inc. vom Aufsichtsrat der Biofrontera AG genehmigt worden? Inwieweit ist dieser Vertrag zulässig und seine Konditionen vertretbar und angemessen? Ist er mit dem Vorstandsvertrag des Herrn Lübbert bei der Biofrontera AG kompatibel?*

Zum Sonderprüfer wird

Herr Rechtsanwalt Dr. Thomas Heidel, Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB, Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn, gemäß § 142 Abs. 1 AktG für die beschlossene Sonderprüfung bestellt. Zum Ersatz für Herrn Dr. Thomas Heidel wird Herr Dr. Daniel Lochner, Meilicke Hoffmann & Partner Rechtsanwälte Steuerberater mbB, Poppelsdorfer Allee 114, 53115 Bonn, wird gemäß § 142 Abs. 1 AktG zum Sonderprüfer bestellt.

Der Sonderprüfer kann die Unterstützung von fachlich qualifiziertem Personal, insbesondere von Personen mit Kenntnissen der Branche heranziehen.“

Begründung

I.

Mit Ad hoc Mitteilung vom 6. Juli 2021 gab die Biofrontera AG (die „**Gesellschaft**“) bekannt, dass ihre hundertprozentige Tochtergesellschaft Biofrontera Inc. einen IPO nebst Kapitalerhöhung in den USA anstrebt. Hauptziele des IPOs der Biofrontera Inc. seien die Beschaffung von zusätzlichem Kapital zur Finanzierung des Wachstums ihres Geschäftes in den USA, die Schaffung eines öffentlichen Marktes für ihre Aktien und die Erleichterung eines zukünftigen Zugangs zum Kapitalmarkt.

Der wahre Grund hingegen ist vielmehr ein anderer. Die Biofrontera Inc. ist derzeit eine reine Vertriebsgesellschaft ohne eigene Patente. Zum einen macht der Börsengang einer reinen Vertriebsgesellschaft grundlegend keinen Sinn, zum anderen spricht auch nichts dagegen, bei einem amerikanischen Börsengang die Aktien auch deutschen Aktionären zuzuteilen. Dies

hingegen sehen die Bedingungen der Kapitalerhöhung der Biofrontera Inc., wie sie in deren Wertpapierprospektentwurf dargestellt werden, gerade nicht vor.

Da die Biofrontera AG aktuell über liquide Mittel in Höhe von 32,6 Mio. Euro verfügt und die letzten Kapitalmaßnahmen gezeigt haben, dass die Aktionäre der AG grundsätzlich bereit sind, die weitere Expansion zu finanzieren, ist die eingangs genannte Begründung nicht nachvollziehbar.

Die USA sind mit Abstand der wichtigste Markt und die Umsätze steigen dort gerade wieder stark an. Der Vorstand hat in seiner Präsentation auf der Hauptversammlung 2020 selbst einen Umsatz im Jahr 2025 zwischen 200 und 400 Mio. Euro in Aussicht gestellt, der zum größten Teil in den USA als bekanntlich größtem Absatzmarkt der Gesellschaft erzielt werden soll. Auch externe Unternehmensstudien (SMC-Research vom 24. August 2021) gehen beispielsweise für 2028 davon aus, dass in den USA ein Umsatz von rund 197 Mio. Euro oder gut 80% der weitweiten Umsätze erzielt werden. Durch den Börsengang der US-Tochter verliert die Biofrontera AG damit erhebliche Teile dieses Potenzials.

Zugleich ergibt sich aus den Äußerungen des Vorstandes der Gesellschaft und dem in den USA vorgelegten Wertpapierprospekt, dass mit der Platzierung, die zu einer bis zu 50%igen Verwässerung der Gesellschaft führen könnte (evtl. sogar darüber hinaus), was einer Verdopplung der aktuell bestehenden 8.000.000 Aktien der Biofrontera Inc. entspräche, ca. USD 25 Mio. erzielt werden sollen. Dieses Szenario entspräche einer Bewertung der Biofrontera Inc. von nur gut 40 Mio. Euro. Die aktuelle Bewertung der Biofrontera AG beträgt ca. 140 Mio. Euro. Laut aktueller externer Unternehmensstudien beträgt der faire Wert der Gesellschaft 390 Mio. Euro. Ebenso hat der Vorstand im Jahr 2019 aus Anlass von freiwilligen Erwerbsangeboten einen Wert von 8,00 Euro pro Aktie (bei zu diesem Zeitpunkt 44.632.674 emittierten Aktien) als unangemessen niedrig bezeichnet. Auch hieraus würde sich ein Unternehmenswert von mindestens 360 Mio. Euro ergeben. Eine Platzierung von Aktien der Biofrontera Inc. und damit im Wesentlichen des US-Geschäfts würde daher weit unter Wert erfolgen. Aufgrund der wachsenden Umsätze in den USA könnte bei einer späteren Platzierung voraussichtlich ein Vielfaches des beim angestrebten IPO der Biofrontera Inc. zugrunde gelegten Wertes erzielt werden. Um auf diesem Bewertungsniveau eine Aushöhlung der Vermögensinteressen der Aktionäre der Gesellschaft zu vermeiden, hätte der Vorstand der Gesellschaft redlicher Weise im Interesse der Aktionäre der Gesellschaft die Teilhabe der Aktionäre über die Zuteilung von Bezugsrechten ermöglichen müssen, insofern ein Börsengang der US-Tochter überhaupt als vorteilhafte Maßnahme angesehen werden könnte.

Die Entwürfe des Prospektes für den Börsengang zeigen dagegen vielmehr, dass der drohende Ausverkauf des wesentlichen Zukunftsmarktes nicht nur zur Unzeit und voraussichtlich weit unter Wert erfolgt, sondern Teil eines ausgeklügelten Plans ist, durch den tiefgreifend in die Interessen der Biofrontera AG und ihrer Aktionäre eingegriffen werden wird.

Da der Aufsichtsrat der Gesellschaft zur Wahl ansteht, muss der heutige Vorstandsvorsitzende befürchten, wegen jahrelanger Misswirtschaft an Einfluss oder gar sein Amt zu verlieren. Die der Verwaltung gewogene Maruho-Gruppe hält aktuell insgesamt 23,63% der Stimmrechte und

Aktien der Gesellschaft. Die schon lange die Verwaltung nicht mehr unterstützende Balaton-Gruppe hält insgesamt 29,96% der Stimmrechte und der Aktien der Gesellschaft.

Die vorliegenden Maßnahmen lassen nur den Schluss zu, dass sich der Vorstandsvorsitzende in dieser Situation durch den Börsengang der Biofrontera Inc. eine neue Aktionärsstruktur zu schaffen versucht, um dann in einem späteren Schritt die Muttergesellschaft übernehmen zu können. Das ganze wird abgesichert durch die äußerst aktionärsunfreundlichen Regelungen des US-Staates Delaware, einer bereits in seinem lokalen Arbeitsvertrag vorgesehenen Wechselklausel und der Tatsache, dass er heute als Vorstandsvorsitzender der Muttergesellschaft Regelungen trifft und Zusagen gibt, die das Machtgefüge von der Muttergesellschaft zur Tochter hin verschieben. Die möglichen Regelungen der US-Staates Delaware haben mit international akzeptierten Corporate Governance Regeln nichts zu tun und ermöglichen eine völlig unangemessene Machtverschiebung von den Aktionären zum angestellten Management.

Durch den Börsengang und die Ausgabe neuer Aktien ausschließlich an außenstehende Dritte soll eine möglichst starke Verwässerung der Beteiligungsquote der deutschen Biofrontera AG bei der Biofrontera Inc. zugunsten ihr genehmer Dritter eintreten. Idealerweise soll die Gesellschaft bereits hierdurch die Kontrolle über ihre Tochtergesellschaft verlieren wird (siehe hierzu Prospektauszug Nr. 1 in Anlage 7).

Sollte dies nicht eintreten, hat der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft bereits sämtliche Vorkehrungen getroffen, dass dies über weitere Kapitalmaßnahmen der Biofrontera Inc. eintreten wird. So hat er als Vorstand der Gesellschaft diese bereits jetzt gegenüber der Biofrontera Inc. entmündigt, indem vorab gegenüber der Biofrontera Inc. im Namen der Gesellschaft zugesagt wurde, dass sich die Gesellschaft bei weiteren Kapitalmaßnahmen der Biofrontera Inc. der Stimme enthalten wird (siehe hierzu Prospektauszug Nr. 2 in Anlage 7). Andererseits wurde die Biofrontera Inc. durch Änderung der Satzung vom 21. Dezember 2020 mit einem genehmigten Kapital ausgestattet, dass es ihr erlaubt bis zu 300.000.000 neue Aktien auszugeben (siehe hierzu Prospektauszug Nr. 3 in Anlage 7). Dieses genehmigte Kapital ermöglicht es, die Beteiligung der Gesellschaft in Höhe von derzeit 8.000.000 Aktien an der Biofrontera Inc. bis auf eine völlig bedeutungslose Beteiligungsquote zu verwässern. Ein Bezugsrecht ist nach dem einschlägigen Gesellschaftsrecht nämlich nicht vorgesehen. Möglich macht dies insbesondere die Ausnutzung des extrem freizügigen Gesellschaftsrechts in Delaware (Delaware General Corporation Law), die Änderungen der By-Laws und des Certificate of Incorporation der Biofrontera Inc. (Satzungsäquivalente) durch die Gesellschaft und der bereits erwähnte Stimmrechtsverzicht der Gesellschaft.

Die Ausgabepreise für neue Aktien kann ebenfalls der Vorstand der Biofrontera Inc. vorgeben. Es ist daher damit zu rechnen, dass die Gesellschaft durch die Kapitalmaßnahmen in einem erheblichen Maße und unter Wert verwässert wird. Mittelbar wirkt sich dies immens auf die Vermögensinteressen der Aktionäre der Gesellschaft aus.

Zugleich wurde ein Anstellungsvertrag durch die Biofrontera Inc. mit Herrn Lübbert abgeschlossen, der ihm ein hohes Gehalt verspricht und im Falle des Ausscheidens aus dem Vorstand der Gesellschaft eine Erhöhung des Gehalts um 70% vorsieht. Zudem ist ein Bonus

von bis zu 100% des Gehalts bei Zielerreichung möglich. Über die Ziele und deren Erreichung entscheidet das Board of Directors der Biofrontera Inc. selbst. Die aktuelle Amtszeit von Herrn Lübbert als CEO der Biofrontera Inc. endet nach der Hauptversammlung für das Geschäftsjahr 2024. (siehe hierzu Prospektauszug Nr. 4 in Anlage 7).

Insgesamt wurden die Satzungsäquivalente der Biofrontera Inc. so ausgestaltet, dass den Directors alle wesentlichen Kompetenzen eingeräumt werden. Die Hauptversammlung der Biofrontera Inc. hingegen hat kaum Kompetenzen, sie ist im Grunde entmündigt und an Mehrheiten gebunden, die dazu führen, dass die Directors befreit von jeglicher Kontrolle im Grunde alle wesentlichen Unternehmensentscheidungen allein treffen können. Die Abberufung von einzelnen Directors beispielsweise ist nur mit 2/3 Mehrheit der ausstehenden Aktien möglich. Aber auch diese Möglichkeit ist nur theoretischer Natur, denn die Hauptversammlung, die von Aktionären verlangt wird um die Abberufung von Direktoren zu erzwingen, kann nur durch den Präsidenten selbst (Herrn Lübbert) oder durch den Präsidenten oder dem „secretary“ nach schriftlichen Antrag der Mehrheit der Direktoren einberufen werden (siehe hierzu Prospektauszug Nr. 5 in Anlage 7).

Außerdem ist der Vorstand der Biofrontera Inc. ermächtigt, ohne Zustimmung der Aktionäre Vorzugsaktien in einer oder mehreren Serien auszugeben („Preference Shares“). Der Vorstand hat das Ermessen, die Rechte, Präferenzen, Privilegien und Beschränkungen, einschließlich Stimmrechte, Dividendenrechte, Umwandlungsrechte, Rücknahmeprivilegien und Liquidationspräferenzen, jeder Serie von Vorzugsaktien festzulegen (siehe hierzu Prospektauszug Nr. 6 in Anlage 7).

Mithin erschafft sich der Vorstandsvorsitzende der Gesellschaft mit der Biofrontera Inc. ein Vehikel, in dem er frei von jeder Kontrolle agieren kann. Die Rechte der Aktionäre der Gesellschaft werden dabei mit Füßen getreten und massiv ausgehöhlt.

Zwischen der Biofrontera Inc. als Lizenznehmerin und der Biofrontera Pharma GmbH und der Biofrontera Bioscience GmbH gemeinsam als Lizenzgeber, wurde zudem am 16. Juni 2021 ein geänderter und neu formulierter Lizenz- und Liefervertrag („Amended and Restated License and Supply Agreement“) abgeschlossen. Hiernach gewähren die Biofrontera Pharma GmbH und die Biofrontera Bioscience GmbH der Biofrontera Inc. eine exklusive, nicht übertragbare Lizenz zur Verwendung der Patentrechte und des Know-hows der Lizenzgeber. Dies beinhaltet im Wesentlichen das Recht, sämtliche Produkte der Unternehmensgruppe unter Nutzung der entsprechenden Markennamen auf dem Gebiet der USA anzubieten und zu vertreiben. Der Preis für das lizenzierte Produkt soll hierbei 50% des voraussichtlichen Nettopreises pro Einheit sein. Die in Teilen veröffentlichte Vereinbarung sieht vor, dass Biofrontera Inc. die Vertriebskosten in den USA trägt, während die Biofrontera Pharma GmbH sämtliche Kosten für Produktion, Aufrechterhaltung der FDA Genehmigungen und Produkthaftung trägt. Die Vereinbarung ist für eine Dauer von 15 Jahren abgeschlossen und verlängert sich jeweils weiter um 5 Jahre bei der Erfüllung bestimmter Meilensteine. Damit dürfte die Vereinbarung die gesamte Laufzeit der Patente abdecken.

Vor allem aber sind die deutschen Gesellschaften gegenüber Biofrontera Inc. verpflichtet, sämtliche Weiterentwicklungen auf eigene Kosten zu übernehmen, wenn Biofrontera Inc. darlegt,

dass diese wirtschaftlich sinnvoll sind. Übernehmen die deutschen Gesellschaften diese Weiterentwicklungen nicht, kann Biofrontera Inc. diese übernehmen und die Kosten hierfür mit den Kosten für zukünftige Produktlieferungen verrechnen (vgl. S.13 des Agreements). Nach der Vereinbarung soll Biofrontera Inc. die Rechte an diesen Weiterentwicklungen haben und den deutschen Gesellschaften entsprechende Rechte für ihre Märkte einräumen können. Die Gruppe verwendet ihre gesamten Ressourcen auf die Weiterentwicklung, Genehmigung und Studien zu Ameluz. Gerade die Studien sind äußerst kostenintensiv und von der Gruppe voraussichtlich nur unter größter Anstrengung zu finanzieren. Die Vereinbarung bedeutet also dass sich die Gruppe bezüglich ihres Kernbereichs ihrer unternehmerischen Tätigkeit vollständig gegenüber Biofrontera Inc. bindet und insoweit „ferngesteuert“ wird.

Durch die Auslizenzierung des US-Marktes unter gleichzeitigem Verlust der Kontrolle über die Biofrontera Inc. gibt die Gesellschaft ihr größtes Potenzial völlig unter Wert aus der Hand.

Als wäre dies nicht genug, plant Herr Lübbert mit der Biofrontera Inc. nach dem Börsengang über Tausch- und/oder Kaufangebote Aktien der Gesellschaft zu erwerben und so früher oder später die Kontrolle über die Biofrontera AG zu erlangen (siehe hierzu Prospektauszug Nr. 7 in Anlage 7). Zielvorstellung des geplanten Vorgehens ist mithin die Kreation eines eigenen Mehrheitsaktionärs der Biofrontera AG (hierzu ausführlich unter (II. 4.).

II.

1.

Die Ausübung des Stimmrechts durch den Vorstand der Gesellschaft zur geplanten Kapitalerhöhung im Zusammenhang mit dem Börsengang der derzeit hundertprozentigen Tochtergesellschaft Biofrontera Inc. der Gesellschaft, insbesondere zusammen mit den geplanten Folgemaßnahmen, die zuletzt die Erlangung der Kontrolle der Biofrontera Inc. über die Gesellschaft vorsieht, stellt eine wesentliche Strukturmaßnahme dar, die der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft bedarf. Eine Beschlussfassung über dieses Vorhaben hat bisher hingegen nicht stattgefunden. Ohne die Legitimation durch die Hauptversammlung ist die Umsetzung dieser Strukturmaßnahme – jedenfalls im Innenverhältnis zu den Aktionären – rechtswidrig. Mithin ist der Hauptversammlung ein entsprechender Beschlussvorschlag zu unterbreiten. Da sich die Verwaltung der Gesellschaft – wohl wissentlich – hier über die Mitwirkungsbefugnis der Aktionäre hinwegsetzt, ist dieses Einberufungsverlangen geboten.

2.

Die Ausübung des Stimmrechts durch den Vorstand der Gesellschaft bei ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaft Biofrontera Inc., das Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der Gesellschaft (bzw. deren Verzicht hierauf) zu erhöhen und die Aktien an der Börse einzuführen begründet nach der Rechtsprechung des BGH (*Holz Müller, BGHZ 83, 122 und Gelatine, BGHZ 159, 30*) grundsätzlich eine ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit der Gesellschaft. Insbesondere gilt dies erst recht vor dem

Hintergrund der hierdurch kausal in Gang gesetzten geplanten Folgemaßnahmen der Biofrontera Inc., die zur gänzlichen Aushöhlung der Mitgliedschaftsrechte und deren im Anteilseigentum verkörperten Vermögensinteressen der Aktionäre der Gesellschaft führen werden.

Bereits die Ausübung des Stimmrechts durch den Vorstand der Gesellschaft bei ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaft Biofrontera Inc., das Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts der bzw. unter Verzicht auf das Bezugsrecht durch die Gesellschaft zu erhöhen, stellt einen tiefen Eingriff in die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre der Obergesellschaft dar.

„Kapitalerhöhungen in einer durch Ausgliederung wesentlichen Betriebsteile entstandenen Tochtergesellschaft bergen für die Aktionäre der herrschenden Gesellschaft immer besondere Gefahren in sich. Sie können, auch wenn die Obergesellschaft über eine von ihr beherrschte persönlich haftende Gesellschafterin die Geschäftsführung in der Hand hält, mittelbar dazu führen, dass die Mitgliedschaft ihre Aktionäre beeinträchtigt, der Wert ihrer Beteiligung verwässert und ihre Bezugsrechte ausgehöhlt werden.“ (BGHZ 83, 122, Rn. 63)

Insbesondere in der geplanten Kapitalerhöhung ist eine Geschäftsführungsmaßnahme zu sehen, die „tief in die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre und deren im Anteilseigentum verkörpertes Vermögensinteresse eingreift“.

Ein Mediatisierungseffekt, der durch das Unterhalten der hundertprozentigen Tochtergesellschaft Biofrontera Inc. bereits besteht, wird durch die Auslizenzierung der wesentlichen Rechte an den Produkten der Unternehmensgruppe an die Biofrontera Inc. noch verstärkt, da die Organisation des Vertriebs in den USA damit vollständig in die Hände der Biofrontera Inc. gelegt wird. Über den reinen Mediatisierungseffekt hinaus tritt durch die Kapitalerhöhung der Biofrontera Inc. unter Ausschluss des Bezugsrechts der Gesellschaft bzw. deren Verzicht hierauf eine massive Verwässerung der Beteiligungsquote und aller Voraussicht nach aufgrund eines zu erwartenden zu niedrigen Ausgabebetrages auch eine wertmäßige Verwässerung ein, was somit massive Auswirkungen auf die Vermögensinteressen der Aktionäre der Obergesellschaft haben wird. Hierin realisiert sich mithin das bestehende Risiko der Mediatisierung. Der Ausschluss des bzw. der Verzicht auf das Bezugsrecht der Gesellschaft bedarf in jedem Fall einer sachlichen Rechtfertigung. Der Kapitalbedarf der Biofrontera Inc. hätte ohne weiteres über die liquiden Mittel der Gesellschaft gedeckt werden können. Außerdem haben die letzten Kapitalmaßnahmen der Gesellschaft gezeigt, dass deren Aktionäre bereit sind die Gesellschaft weiterhin zu finanzieren. Jedenfalls hätte den Aktionären der Gesellschaft im Rahmen der Kapitalerhöhung der Biofrontera Inc. ein entsprechendes Bezugsrecht auf Aktien der Biofrontera Inc. eingeräumt werden müssen.

Für eine solche Geschäftsführungsmaßnahme hätte der Vorstand der Gesellschaft jedenfalls vernünftigerweise nicht annehmen dürfen, diese Geschäftsführungsmaßnahme ausschließlich in eigener Verantwortung treffen zu dürfen. Der Verlust der Kontrolle über die eigene Tochtergesellschaft zusammen mit dem Ausschluss der Aktionäre der Gesellschaft von der Möglichkeit sich einer drohenden wertmäßigen Verwässerung zu erwehren, entbehren jeder sachlichen Rechtfertigung. Dies offenbart, dass das „Abschütteln“ unbequemer Aktionäre und der damit verbundene massive Eingriff in die Konzernstruktur unter dem Deckmantel einer Kapitalmaßnahme und eines Börsengangs der eigentliche Plan von Herrn Lübbert ist.

Hinzu kommt, dass die wirtschaftlichen Konditionen der Vertriebslizenz, die äußerst lange Laufzeit von bis zu 20 Jahren und die Verpflichtung der Mutter zur Weiterentwicklung der Medikamente auf eigene Kosten, bei einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft den Aktionären der Muttergesellschaft noch nicht schaden, weil ohnehin alle Erlöse der Biofrontera Inc. der Gesellschaft zustanden. Wenn aber die Gesellschaft nach Durchführung der Kapitalerhöhung nur noch zu etwa 50% an der Biofrontera Inc. beteiligt ist und die Erlöse mit bis zu 50% Drittaktionären geteilt werden müssen, dann stellen sich diese Konditionen als nicht mehr interessengerecht dar und führen zur Verkürzung der im Anteilseigentum verkörperten Vermögensinteressen der Aktionäre der Obergesellschaft.

Folglich erfüllt bereits die die Ausübung des Stimmrechts durch den Vorstand der Gesellschaft bei ihrer hundertprozentigen Tochtergesellschaft Biofrontera Inc. im Rahmen deren Kapitalerhöhung die Voraussetzung für die Annahme der qualitativen Wesentlichkeit des Eingriffs.

Vorgesagtes gilt erst recht, wenn die anstehende Maßnahme nicht als Gesamttakt, sondern wie hier in mehreren Einzelakten betrachtet werden kann.

Vorliegend hat die Gesellschaft der Biofrontera Inc. bereits jetzt durch ihren Vorstand zugesagt, sich im Rahmen weiterer Kapitalerhöhungen der Biofrontera Inc. gegen Sach- und/oder Bareinlagen ihrer Stimme zu enthalten. Auch ist bereits jetzt geplant, im Rahmen weiterer Kapitalerhöhungen keine weiteren Aktien der Biofrontera Inc. zu beziehen, was zur weiteren Verwässerung der Beteiligungsquote und früher oder später zum Verlust der Kontrolle über die Biofrontera Inc. führen wird. Durch die Möglichkeit, frei von jeder Hauptversammlungsentscheidung, „Preference Shares“ in unterschiedlichen Serien auszugeben, deren Rechtsausgestaltung (auch das Stimmrecht) frei vom Vorstand der Biofrontera Inc. bestimmt werden kann, ist der Verlust der Kontrolle der Gesellschaft über die Biofrontera Inc. nur eine Frage der Zeit. Sie ist ja wie im Börsenprospekt explizit dargestellt auch eine notwendige Voraussetzung, um später Aktien und ggf. die Kontrolle über die die Gesellschaft erlangen zu können. Es ist zu erwarten, dass attraktiv ausgestattete Vorzugsaktien (mit Stimmrecht) der Biofrontera Inc. der Maruho-Gruppe zum Tausch gegen deren Aktien der Gesellschaft angeboten werden.

Zeichnet man das Bild weiter, wie es der Wertpapierprospekt der Biofrontera Inc. als Zielvorstellung vorstellt, verwirklicht sich das Mediatisierungsrisiko somit vollständig durch den Kontrollverlust an der Biofrontera Inc., gefolgt von der Übernahme der Kontrolle an der Gesellschaft durch ihre ehemalige Tochtergesellschaft Biofrontera Inc. Das Verhältnis der Muttergesellschaft zur Tochtergesellschaft wird einfach umgekehrt. Massiver kann ein Eingriff in die Konzernstruktur durch eine Geschäftsführungsmaßnahme kaum sein.

Der qualitative Eingriff ist vorliegend mithin ein weitaus tieferer als bei den beiden, zu denen der BGH bereits ein Urteil gefällt hat.

Die gegenständliche Geschäftsführungsmaßnahme, insbesondere nach Umsetzung sämtlicher Einzelmaßnahmen, erfüllt auch das Wesentlichkeitskriterium.

Die Wesentlichkeit wurde bei der Ausgliederung eines Seehafens, der in etwa 80% des Aktivvermögens der (Konzern-)Bilanzsumme der Obergesellschaft ausmachte, aus der Obergesellschaft in eine hundertprozentige Tochtergesellschaft angenommen (BGHZ 83, 122).

Die Biofrontera Inc. trägt als reine Vertriebsgesellschaft nicht 80% des Aktivvermögens zur Konzernbilanzsumme bei. Entgegen der Auffassung mancher Literaturmeinung, ist zur Beurteilung der Wesentlichkeit hingegen nicht starr auf die Bilanzsumme der Obergesellschaft und den Anteil der betroffenen Beteiligung bzw. des betroffenen Vermögenswertes hieran abzustellen. Die wirtschaftliche Bedeutung kann sich je nach Wesen der Gesellschaft aus verschiedenen Anhaltspunkten ergeben.

Insbesondere bei Gesellschaften mit Startup-Charakter und Gesellschaften, die sich noch im Aufbau ihres Unternehmens befinden, kann die Bilanzsumme nicht als Indikator für die Wesentlichkeit der wirtschaftlichen Bedeutung herangezogen werden, da der Wert solcher Unternehmen im Wesentlichen von der weiteren Entwicklung und zukünftigen Ertragschancen abhängt. Sind diese hinreichend wahrscheinlich und/oder vom Vorstand der Obergesellschaft – wie hier (s.o.) – bereits in Aussicht gestellt, kann sich das Wesentlichkeitskriterium ebenso aus anderen Bezugsgrößen ergeben.

Vorliegend scheidet die Bilanzsumme als Kriterium zur Bemessung der quantitativen Wesentlichkeit einerseits deshalb aus, weil diese u. a. von der Ausschüttungs- bzw. Thesaurierungsentscheidung der Hauptversammlung beeinflusst wird. Derartige Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen hat es bei der Gesellschaft bis heute nicht gegeben, weil diese bisher nur Geld ausgegeben, aber nicht verdient hat. Im Grunde genommen befindet sie sich seit Jahren im Stadium eines Startups und macht erst in jüngster Zeit Anstrengungen, insbesondere das von ihr mit hohem Aufwand entwickelte Produkt Ameluz® zu vertreiben und damit Geld zu verdienen. Der ganz wesentliche Verkaufsprozess erfolgt bereits jetzt in den USA über die Tochtergesellschaft Biofrontera Inc.

Hieraus folgt, dass Umsatz und Umsatzentwicklung für Startups und Unternehmen im Aufbau eine tauglichere Kennziffer zur Ermittlung der Wesentlichkeit sind, als der Anteil an der Konzernbilanzsumme der betroffenen Tochtergesellschaft.

Die Biofrontera Inc. trägt bereits jetzt den absolut wesentlichen Anteil zum Gesamtumsatz bei. Im Geschäftsjahr 2019 erwirtschaftete die Gesellschaft durch Produktverkäufe insgesamt EUR 30,6 Mio. Hiervon entfallen EUR 23,3 Mio. und somit 76,3% auf Produktverkäufe in den USA. Coronabedingt gingen die Produktverkäufe in den USA im Geschäftsjahr 2020 zurück, machten aber noch immer mit EUR 16,6 Mio. insgesamt rund 70% an dem Umsatz mit Produktverkäufen in Höhe von EUR 23,9 Mio. aus. Der Veröffentlichung der Gesellschaft vom 09.08.2021 nach entfielen rund EUR 9,7 Mio. oder 66% der Umsatzerlöse im Zeitraum von Januar bis Juli 2021 auf die USA. Während die Umsätze in Deutschland und Europa seit Jahren stagnieren, zeichnet sich in den USA – mit Ausnahme der coronabedingten Umsatzrückgänge – ein stetiges Wachstum ab. Das Wachstum der Produktverkäufe zwischen Januar und Juli 2021 stieg im

Vergleich zum Vorjahr in den USA um 36%, während in Deutschland der Umsatz lediglich um 5% und im restlichen Europa um +17% stieg.

Lediglich abhängig von zeitlichen Faktoren, aber aufgrund der dargelegten Wachstumsraten ist es als hinreichend wahrscheinlich anzusehen, dass in nicht allzu ferner Zukunft – vorausgesetzt die Biofrontera Inc. verbleibt im Konzern der Gesellschaft – der Anteil der Biofrontera Inc. am Gesamtumsatz des Konzerns der Gesellschaft konstant einen Anteil von über 80% beiträgt.

Andererseits bedarf es einer Begründung der Wesentlichkeit des Eingriffs über Finanzkennzahlen im vorliegenden Fall überhaupt nicht.

Betrachtet man das Gesamtbild des Vorstandsvorhabens, ist es geplant, dass die Biofrontera Inc. zukünftig Muttergesellschaft der Gesellschaft sein wird. Allein insoweit liegt eine Wesentlichkeit hier vor, weil durch eine Geschäftsführungsmaßnahme des Vorstands das Kapital der Tochtergesellschaft unter Bezugsrechtsausschluss oder -verzicht erhöht werden soll und ihre Aktien an der Börse eingeführt werden sollen und damit in die Konzernstruktur der Biofrontera eingegriffen wird, um Dritten (künftig der Biofrontera Inc.) zur Mehrheit der Stimmrechte in der Gesellschaft zu verhelfen. Dass der Vorstand insoweit nicht seine eigenen Mehrheitsaktionäre kreieren darf, ohne die Zustimmung der Hauptversammlung einzuholen, liegt auf der Hand.

4.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass es sich bei den dargestellten Maßnahmen in der Biofrontera Inc. um tiefe Eingriffe in die Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre der Gesellschaft handelt. Der Vorstand der Mutter und zugleich Vorstand der Tochter versucht auf diese Weise einen neuen Großaktionär zu kreieren, um einen Ausweg aus der gegenwärtigen Situation zweier konkurrierender Großaktionäre der Biofrontera AG zu finden und sich zugleich persönlich so zu positionieren, dass er gut dotiert auf absehbare Zeit im Amt bleiben kann.

Die Maruho-Gruppe besitzt derzeit 23,63% der Stimmrechte und Aktien der Gesellschaft, die Balaton-Gruppe 29,96% der Stimmrechte und der Aktien der Gesellschaft.

Seit Jahren unterstützt die Maruho-Gruppe die Verwaltung, während die Balaton-Gruppe dieser mangelnden wirtschaftlichen Verstand und Inkompetenz vorwirft.

Es liegt daher auf der Hand, dass die Verwaltung sich nicht dauerhaft zwischen zwei Großaktionären aufreiben lassen will. Es kann daher als vorprogrammiert gelten, dass die schon bisher der Verwaltung gewogene Großaktionärin Maruho ihre Aktien an der Gesellschaft in einer weiteren Kapitalrunde bei der Biofrontera Inc. gegen Aktien der Biofrontera Inc., die dann ebenfalls börsennotiert sind, tauschen wird. Insoweit wird die Biofrontera Inc. Stück für Stück durch Tauschoffersen, Sacheinlagen, etc. eine Mehrheitsposition bei der Biofrontera AG erlangen. Durch den Stimmrechtsverzicht des Vorstandes der Gesellschaft und die Möglichkeit der Ausgabe von „Preference Shares“ kann daher die Biofrontera Inc. zukünftig ihr Kapital nahezu unbeschränkt erhöhen, um ihre neu geschaffenen Aktien gegen Aktien der gegenwärtigen Muttergesellschaft zu tauschen. Die Tochter ist dann die Mutter der gegenwärtigen Mutter, die Tochter wird herrschendes, die Mutter abhängiges Unternehmen.

Es gehört zum Grundsatz der Gewaltenteilung im Aktienrecht, dass es dem Vorstand untersagt ist, sich seinen eigenen Großaktionär zu kreieren. Dies umso mehr, als die Aktionäre der gegenwärtigen Mutter diesen Schritt auch noch über einen unzulässigen Bezugsrechtsausschluss bei der Kapitalmaßnahme der Tochter mittragen und mitfinanzieren sollen und die Gesellschaft grundlos ihren Einfluss auf das wesentliche US-Geschäft nicht nur verliert, sondern auch noch die Risiken der Entwicklungskosten allein tragen soll.

Die Gesellschaft selbst hat nicht ohne Grund in ihrem Halbjahresbericht vom 19. August 2021 von einer „Änderung der Konzernstruktur“ durch die Geschäftsführungsmaßnahme, Kapitalerhöhung und Börsenzulassung bei der Biofrontera Inc. gesprochen.

In der Tat wirkt sich hier – und dies ist die Besonderheit der vorliegenden Geschäftsführungsmaßnahme in der Tochtergesellschaft – diese auf die Konzernstruktur aus, weil nämlich das Mutter-Tochter-Verhältnis umgedreht werden soll. Dass der Vorstand dies nicht in eigener Verantwortung entscheiden darf, ohne seine Aktionäre einzubeziehen, liegt auf der Hand und widerspräche ansonsten dem Geist der Holzmüller-Rechtsprechung.

Insoweit kommt es nicht einmal auf die Frage an, ob die Biofrontera Inc. gegenwärtig eine wesentliche Beteiligung ist und die von Holzmüller/Gelatine im Grunde offen gelassenen quantitativen Eingriffsvoraussetzungen erfüllt, denn wenn die Beteiligung schon geeignet ist – und gezielt hierzu eingesetzt wird – auf die Konzernstruktur wie hier einzuwirken, liegen die Voraussetzungen der Rechtsprechung zum Zustimmungsvorbehalt der Hauptversammlung zwangsläufig vor.

Letztlich ist darauf hinzuweisen, dass die Finanzierung der Tochter Biofrontera Inc. auch schonender hätte erfolgen können, einmal weil die Gesellschaft über freie Liquidität verfügt und andere Finanzierungsquellen, wie Wandelanleihen oder Fremdfinanzierung, ebenfalls für die notwendige Kapitalausstattung gesorgt hätten, offensichtlich aber nicht einmal erwogen wurden.

Selbst wenn man eine Kapitalerhöhung als einzigen Finanzierungsweg sehen würde, so fragt sich, warum die Bezugsrechte nicht zunächst den Aktionären der Gesellschaft angeboten werden, denn diese sind vermögensmäßig, d. h. mittelbar, zu 100% an der Biofrontera Inc. beteiligt. Ein Grund, den Aktionären der Gesellschaft dieses Bezugsrecht zu nehmen, ist nicht ersichtlich. Der Börsengang hingegen hat nur den Sinn, künftig Dritte in die Inc. aufzunehmen, um im Wege des Aktientauschs sich der konkurrierenden Mehrheitsaktionäre zu entledigen und neue genehme Aktionäre zu kreieren.

Das Einberufungsverlangen stellenden Aktionäre schlagen der Hauptversammlung dementsprechend vor, die Zustimmung zur Kapitalerhöhung und Börsengang bei der Biofrontera Inc. abzulehnen.

5.

Im Übrigen stellt die Zusage der Gesellschaft gegenüber der Biofrontera Inc. sich bei künftigen Kapitalerhöhungen der Biofrontera Inc. der Stimme zu enthalten eine faktische Entherrschung dar. Der Biofrontera Inc. steht es damit völlig frei den Verlust der Kontrolle der Gesellschaft über

die Biofrontera Inc. selbst zu provozieren, wodurch die Beherrschung durch die Gesellschaft enden würde. Durch die vorgenommene Zusage hat sich die Gesellschaft somit bereits jetzt sämtlicher Interventionsmöglichkeiten beraubt. Eine solche Vereinbarung hätte ebenso der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft bedurft.

6.

Darüber hinaus ist die Ausgliederung des wesentlichen Geschäftszweigs an ein dem Konzern künftig nicht mehr zugehörigen und somit nicht mehr verbundenen Unternehmen nicht vom Unternehmensgegenstand der Gesellschaft umfasst. Folglich setzt sich der Vorstand der Gesellschaft über die Grenzen der Satzung hinweg. Eine Satzungsänderung hätte ebenso der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft bedurft.

7.

Ein weiteres Zuwarten ist angesichts der geplanten Umsetzung des Börsengangs der Biofrontera Inc. im September 2021 nicht zumutbar. Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft soll erst im Dezember 2021 stattfinden, sodass die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung geboten ist.

III.

Die teilweise im Wertpapierprospekt der Biofrontera Inc. veröffentlichten Informationen über Zusagen und Vereinbarungen, deren Partei die Gesellschaft oder deren Tochtergesellschaften sind, legen den Verdacht nahe, dass es im Zusammenhang mit dem Börsengang und der Kapitalerhöhung der Biofrontera Inc. insbesondere im Zusammenhang mit den den Börsengang flankierenden Zusagen und Vereinbarungen zwischen der Gesellschaft bzw. deren Tochterunternehmen und der Biofrontera Inc. auf Seiten der Verwaltung der Gesellschaft sowohl zu Unredlichkeiten als auch zu groben Verletzungen des Gesetzes und der Satzung gekommen ist.

Die Sonderprüfung weist einen unmittelbaren Zusammenhang zu dem unter TOP 1 vorgeschlagenen Beschluss auf, sodass auch insoweit Dringlichkeit besteht.

Deutsche Balaton
Aktiengesellschaft



Rolf Birkert
Vorstandsmitglied

DELPHI Unternehmensberatung
Aktiengesellschaft



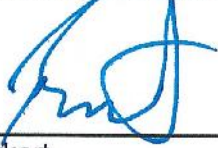
Wilhelm K. T. Zours
Vorstandsmitglied

SPARTA AG



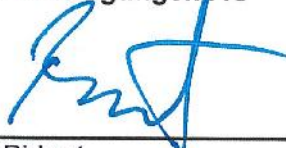
Philipp Wiedmann
Vorstandsmitglied

Deutsche Balaton Biotech AG



Rolf Birkert
Vorstandsmitglied

ABC Beteiligungen AG



Rolf Birkert
Vorstandsmitglied

**Heidelberger
Beteiligungsholding AG**



Ralph Bieneck
Vorstandsmitglied

Anlagen

- Anlage 1: Bankbestätigung der Vontobel Bank AG (Deutsche Balaton Aktiengesellschaft)
- Anlage 2: Bankbestätigung der Vontobel Bank AG (DELPHI Unternehmensberatung Aktiengesellschaft)
- Anlage 3: Bankbestätigung der Vontobel Bank AG (SPARTA AG)
- Anlage 4: Bankbestätigung der Bethmann Bank AG (Deutsche Balaton Biotech AG)
- Anlage 5: Bankbestätigung der Bethmann Bank AG (ABC Beteiligungen AG)
- Anlage 6: Bankbestätigung der Bethmann Bank AG (Heidelberger Beteiligungsholding AG)
- Anlage 7: Zusammenfassung von Prospektauszügen

Vontobel

Deutsche Balaton Aktiengesellschaft
Ziegelhäuser Landstrasse 1
D-69120 Heidelberg

Bank Vontobel AG
Gotthardstrasse 43
8022 Zürich
T +41 58 283 71 11
F +41 58 283 76 50
vontobel.com

CHE-116.300.767 MWST (VAT)

1/1 Zürich, 7. September 2021

SPERRBESTÄTIGUNG

Depot: 1599894.001, lautend a/Deutsche Balaton Aktiengesellschaft

Zur Vorlage bei der Biofrontera AG im Zusammenhang mit einem Verlangen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, und anderen Aktionären auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Biofrontera AG, bestätigen wir hiermit, dass wir seit mindestens dem 1. Juni 2021 ohne Unterbrechung wenigstens

635'294 Aktien der Biofrontera AG, ISIN DE0006046113,

für die Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, verwahren. Zum Nachweis, dass die Aktien bis mindestens 31. Oktober 2021 gehalten werden, wurde für diese Aktien ein Sperrvermerk mit Frist zu diesem Datum eingetragen.

Sollten in diesem Bestand im Depot der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft dennoch etwaige Bestandsveränderungen erfolgen, werden wir unaufgefordert und unverzüglich die Biofrontera AG hierüber informieren. Hieran halten wir uns bis zum Ablauf des 31. Oktober 2021 gebunden.

Mit freundlichen Grüssen
Bank Vontobel AG



Thomas Schwerzmann



Anja Kaser

Delphi Unternehmensberatung AG
Ziegelhäuser Landstrasse 1
DE-69120 Heidelberg

Bank Vontobel AG
Gotthardstrasse 43
8022 Zürich
T +41 58 283 71 11
F +41 58 283 76 50
vontobel.com

CHE-116.300.767 MWST (VAT)

1/1 Zürich, 7. September 2021

SPERRBESTÄTIGUNG

Depot: 1610854.001, lautend a/Delphi Unternehmensberatung AG

Zur Vorlage bei der Biofrontera AG im Zusammenhang mit einem Verlangen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, und anderen Aktionären auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Biofrontera AG, bestätigen wir hiermit, dass wir seit mindestens dem 1. Juni 2021 ohne Unterbrechung wenigstens

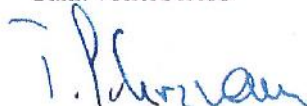
1'200'000 Aktien der Biofrontera AG, ISIN DE0006046113,

für die Delphi Unternehmensberatung AG, Heidelberg, verwahren. Zum Nachweis, dass die Aktien bis mindestens 31. Oktober 2021 gehalten werden, wurde für diese Aktien ein Sperrvermerk mit Frist zu diesem Datum eingetragen.

Sollten in diesem Bestand im Depot der Delphi Unternehmensberatung AG dennoch etwaige Bestandsveränderungen erfolgen, werden wir unaufgefordert und unverzüglich die Biofrontera AG hierüber informieren. Hieran halten wir uns bis zum Ablauf des 31. Oktober 2021 gebunden.

Mit freundlichen Grüssen

Bank Vontobel AG



Thomas Schwerzmann



Anja Kaser

Vontobel

Sparta AG
Brook 1
DE-20457

Bank Vontobel AG
Gotthardstrasse 43
8022 Zürich
T +41 58 283 71 11
F +41 58 283 76 50
vontobel.com

CHE-116.300.767 MWST (VAT)

1/1 Zürich, 7. September 2021

SPERRBESTÄTIGUNG

Depot: 16500.001, lautend a/Sparta AG

Zur Vorlage bei der Biofrontera AG im Zusammenhang mit einem Verlangen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, und anderen Aktionären auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Biofrontera AG, bestätigen wir hiermit, dass wir seit mindestens dem 1. Juni 2021 ohne Unterbrechung wenigstens

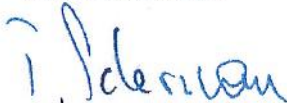
1'200'000 Aktien der Biofrontera AG, ISIN DE0006046113,

für die Sparta AG, verwahren. Zum Nachweis, dass die Aktien bis mindestens 31. Oktober 2021 gehalten werden, wurde für diese Aktien ein Sperrvermerk mit Frist zu diesem Datum eingetragen.

Sollten in diesem Bestand im Depot der Sparta AG dennoch etwaige Bestandsveränderungen erfolgen, werden wir unaufgefordert und unverzüglich die Biofrontera AG hierüber informieren. Hieran halten wir uns bis zum Ablauf des 31. Oktober 2021 gebunden.

Mit freundlichen Grüssen

Bank Vontobel AG



Thomas Schwerzmann



Anja Kaser



Deutsche Balaton Biotech AG
Ziegelhäuser Landstraße 1
69120 Heidelberg

Jörg Reese
Vermögensmanagement

Telefon: +49 89 23 699 - 238
Telefax: +49 89 23 699 - 199
joerg.reese@bethmannbank.de

7. September 2021

Bestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorlage bei der Biofrontera AG im Zusammenhang mit einem Verlangen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, und anderen Aktionären auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Biofrontera AG, bestätigen wir hiermit, dass wir seit mindestens dem 1. Juni 2021 ohne Unterbrechung wenigstens Stück 400.000 Aktien der Biofrontera AG, ISIN DE0006046113, für die Deutsche Balaton Biotech Aktiengesellschaft, Heidelberg, verwahren. Zum Nachweis, dass die Aktien bis mindestens 31. Oktober 2021 gehalten werden, wurde für diese Aktien ein Sperrvermerk mit Frist zu diesem Datum eingetragen.

Sollten in diesem Bestand im Depot der Deutsche Balaton Biotech Aktiengesellschaft dennoch etwaige Bestandsveränderungen erfolgen, werden wir unaufgefordert und unverzüglich die Biofrontera AG hierüber informieren. Hieran halten wir uns bis zum Ablauf des 31. Oktober 2021 gebunden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bethmann Bank AG


Reinhold Braun
Abteilungsleiter


i.v. Jörg Reese
Direktor



ABC Beteiligungen AG
Ziegelhäuser Landstraße 1
69120 Heidelberg

Jörg Reese
Vermögensmanagement

Telefon: +49 89 23 699 - 238
Telefax: +49 89 23 699 - 199
joerg.reese@bethmannbank.de

7. September 2021

Bestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorlage bei der Biofrontera AG im Zusammenhang mit einem Verlangen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, und anderen Aktionären auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Biofrontera AG, bestätigen wir hiermit, dass wir seit mindestens dem 1. Juni 2021 ohne Unterbrechung wenigstens Stück 128.906 Aktien der Biofrontera AG, ISIN DE0006046113, für die ABC Beteiligungen Aktiengesellschaft, Heidelberg, verwahren. Zum Nachweis, dass die Aktien bis mindestens 31. Oktober 2021 gehalten werden, wurde für diese Aktien ein Sperrvermerk mit Frist zu diesem Datum eingetragen.

Sollten in diesem Bestand im Depot der ABC Beteiligungen Aktiengesellschaft dennoch etwaige Bestandsveränderungen erfolgen, werden wir unaufgefordert und unverzüglich die Biofrontera AG hierüber informieren. Hieran halten wir uns bis zum Ablauf des 31. Oktober 2021 gebunden.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bethmann Bank AG

Reinhold Braun
Abteilungsleiter

Jörg Reese
Direktor



Heidelberger Beteiligungsholding AG
Ziegelhäuser Landstraße 1
69120 Heidelberg

Jörg Reese
Vermögensmanagement

Telefon: +49 89 23 699 - 238
Telefax: +49 89 23 699 - 199
joerg.reese@bethmannbank.de

7. September 2021

Bestätigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Vorlage bei der Biofrontera AG im Zusammenhang mit einem Verlangen der Deutsche Balaton Aktiengesellschaft, Heidelberg, und anderen Aktionären auf Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung der Biofrontera AG, bestätigen wir hiermit, dass wir seit mindestens dem 1. Juni 2021 ohne Unterbrechung wenigstens Stück 1.200 Aktien der Biofrontera AG, ISIN DE0006046113, für die Heidelberger Beteiligungsholding Aktiengesellschaft, Heidelberg, verwahren. Zum Nachweis, dass die Aktien bis mindestens 31. Oktober 2021 gehalten werden, wurde für diese Aktien ein Sperrvermerk mit Frist zu diesem Datum eingetragen.

Sollten in diesem Bestand im Depot der Heidelberger Beteiligungsholding Aktiengesellschaft dennoch etwaige Bestandsveränderungen erfolgen, werden wir unaufgefordert und unverzüglich die Biofrontera AG hierüber informieren. Hieran halten wir uns bis zum Ablauf des 31. Oktober 2021 gebunden.

Bei Fragen rufen Sie uns gerne an.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Bethmann Bank AG

Reinhold Braun
Abteilungsleiter

Jörg Reese
Direktor

**Zusammenfassung von Auszügen des Wertpapierprospekts
der Biofrontera Inc.**

Auszug Nr. 1: Seite 65 des Prospekts

„We do not expect Biofrontera AG’s beneficial ownership of our shares to become [substantially] less than 50% of our outstanding shares as a result of this offering. Thus, in order to reach a threshold under which we would be entitled to acquire shares of Biofrontera AG, Biofrontera AG’s holdings would need to be further reduced in other transactions, for example, by an additional issuance of shares by us to investors other than Biofrontera AG or a sale of our shares by Biofrontera AG to other investors.“

Übersetzt:

„Wir gehen davon aus, dass das wirtschaftliche Eigentum der Biofrontera AG an unseren Aktien infolge dieses Angebots nicht [wesentlich] weniger als 50 % unserer ausstehenden Aktien beträgt. Um eine Schwelle zu erreichen, unter der wir zum Erwerb von Aktien der Biofrontera AG berechtigt wären, müsste der Bestand der Biofrontera AG daher in anderen Transaktionen weiter reduziert werden, beispielsweise durch eine zusätzliche Ausgabe von Aktien durch uns an andere Investoren als Biofrontera AG oder ein Verkauf unserer Aktien durch die Biofrontera AG an andere Investoren.“

Auszug Nr. 2: Seite 65 des Prospekts

*„Moreover, any attempt to obtain a controlling interest in Biofrontera AG would likely require that we issue more than 20% of our outstanding shares in an **exchange offer** and/or in a capital raise to finance a cash tender offer, which would require the approval of our stockholders under Nasdaq rules. Biofrontera AG has informed us that if such a situation arose and to the extent permitted under German law, it **intends to abstain** in such a stockholder vote and the majority of votes cast by the remaining stockholders would be required to approve the issuance.“*

Übersetzt:

*„Außerdem würde jeder Versuch, eine Mehrheitsbeteiligung an der Biofrontera AG zu erlangen, wahrscheinlich erfordern, dass wir mehr als 20 % unserer ausstehenden Aktien im Rahmen eines **Umtauschgebots** und/oder einer Kapitalerhöhung zur Finanzierung eines Barangebots ausgeben, was der Zustimmung unserer Aktionäre nach den Nasdaq-Regeln bedarf. Die Biofrontera AG hat uns mitgeteilt, dass sie sich im Falle einer solchen Situation und soweit nach deutschem Recht zulässig bei einer solchen Aktionärsabstimmung **der Stimme enthalten wird** und die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der verbleibenden Aktionäre zur Zustimmung der Emission erforderlich wäre.“*

Auszug Nr. 3: Seite F24 des Prospekts

„On December 21, 2020, the Company amended its certificate of incorporation under the laws of the State of Delaware. The total number of shares of capital stock that the Company has the authorize to issue was increased to 300,000,000 shares, par value \$0.001 per share.“

Übersetzt:

„Am 21. Dezember 2020 hat die Gesellschaft ihre Gründungsurkunde nach den Gesetzen des Staates Delaware geändert. Die Gesamtzahl der Aktien des Grundkapitals, zu deren Ausgabe die Gesellschaft ermächtigt ist, wurde auf 300.000.000 Aktien mit einem Nennwert von 0,001 USD je Aktie erhöht.“

Auszug Nr. 4: Seite 89 des Prospekts

Upon completion of this offering, our board of directors will consist of four directors. In addition, our amended and restated certificate of incorporation and amended and restated bylaws will provide for a classified board of directors consisting of three classes of directors, each serving staggered three-year terms as follows:

- the Class I director will be Ms. Wedge and her term will expire at the annual meeting of stockholders for fiscal year 2022;*
- the Class II director will be Dr. Hoffman and her term will expire at the annual meeting ofn stockholders for fiscal year 2023; and*
- the Class III directors will be Mr. Borer and Prof. Dr. Lubbert and their terms will expire at the annual meeting of stockholders for fiscal year 2024;*

Übersetzt:

Nach Abschluss dieses Angebots wird unser Vorstand aus vier Direktoren bestehen. Darüber hinaus sehen unsere geänderte und neu formulierte Gründungsurkunde und die geänderte und neu formulierte Satzung einen klassifizierten Vorstand vor, der aus drei Kategorien von Vorstandsmitgliedern besteht, die jeweils für eine gestaffelte Amtszeit von drei Jahren wie folgt dienen:

- die Direktorin der Klasse I wird Frau Wedge sein und ihre Amtszeit endet auf der Jahreshauptversammlung der Aktionäre für das Geschäftsjahr 2022;*
- die Direktorin der Klasse II wird Dr. Hoffman sein und ihre Amtszeit endet auf der Jahreshauptversammlung der Aktionäre für das Geschäftsjahr 2023; und*
- die Direktoren der Klasse III werden Herr Borer und Prof. Dr. Lubbert sein und ihre Amtszeit endet mit der Jahreshauptversammlung für das Geschäftsjahr 2024;*

Auszug Nr. 5: Seite 105 des Prospekts

Our amended and restated certificate of incorporation will provide that our stockholders will not be able to take action by written consent for any matter and may only take action

Anlage 7 zum Einberufungsverlangen

at annual or special meetings. As a result, a holder controlling a majority of our capital stock would not be able to amend our amended and restated bylaws or remove directors without holding a meeting of our stockholders called in accordance with our amended and restated bylaws, unless previously approved by our board of directors. Our amended and restated certificate of incorporation will further provide that special meetings of our stockholders may be called only by (i) the president or (ii) the president or secretary acting upon the written request of a majority of our board of directors, thus limiting the ability of a stockholder to call a special meeting. These provisions might delay the ability of our stockholders to force consideration of a proposal, including the removal of directors.

Übersetzt:

Unsere geänderte und neu formulierte Gründungsurkunde sieht vor, dass unsere Aktionäre in keiner Angelegenheit durch schriftliche Zustimmung Maßnahmen ergreifen können und nur auf Jahres- oder Sonderversammlungen tätig werden können. Infolgedessen wäre ein Inhaber, der die Mehrheit unseres Grundkapitals kontrolliert, nicht in der Lage, unsere geänderten und angepassten Satzungen zu ändern oder Direktoren abzurufen, ohne eine gemäß unserer geänderten und angepassten Satzung einberufene Versammlung unserer Anteilseigner abzuhalten, es sei denn, dies wurde zuvor von unserem Vorstand genehmigt. Unsere geänderte und neu formulierte Gründungsurkunde sieht ferner vor, dass Sonderversammlungen unserer Aktionäre nur durch (i) den Präsidenten oder (ii) den Präsidenten oder Sekretär, die auf schriftlichen Antrag einer Mehrheit unseres Vorstands handel, einberufen werden können, was die Möglichkeit eines Aktionärs eingeschränkt, eine außerordentliche Versammlung einzuberufen. Diese Bestimmungen könnten die Fähigkeit unserer Aktionäre verzögern, die Prüfung eines Vorschlags zu erzwingen, einschließlich der Abberufung von Direktoren.

Auszug Nr. 6: Seite 104 des Prospekts

Under the terms of our amended and restated certificate of incorporation that will become effective upon the closing of this offering, our board of directors is authorized to issue shares of preferred stock in one or more series without stockholder approval. Our board of directors has the discretion to determine the rights, preferences, privileges and restrictions, including voting rights, dividend rights, conversion rights, redemption privileges and liquidation preferences, of each series of preferred stock.

The purpose of authorizing our board of directors to issue preferred stock and determine its rights and preferences is to eliminate delays associated with a stockholder vote on specific issuances. The issuance of preferred stock, while providing flexibility in connection with possible acquisitions, future financings and other corporate purposes, could have the effect of making it more difficult for a third party to acquire, or could discourage a third party from seeking to acquire, a majority of our outstanding voting stock. Upon the closing of this offering, there will be no shares of preferred stock outstanding, and we have no present plans to issue any shares of preferred stock.

Anlage 7 zum Einberufungsverlangen

Übersetzt:

Gemäß den Bedingungen unserer geänderten und neu formulierten Gründungsurkunde, die mit Abschluss dieses Angebots in Kraft treten wird, ist unser Vorstand ermächtigt, ohne Zustimmung der Aktionäre Vorzugsaktien in einer oder mehreren Serien auszugeben. Unser Vorstand hat das Ermessen, die Rechte, Präferenzen, Privilegien und Beschränkungen, einschließlich Stimmrechte, Dividendenrechte, Umwandlungsrechte, Rücknahmeprivilegien und Liquidationspräferenzen, jeder Serie von Vorzugsaktien festzulegen.

Der Zweck der Ermächtigung unseres Vorstands, Vorzugsaktien auszugeben und seine Rechte und Präferenzen zu bestimmen, besteht darin, Verzögerungen im Zusammenhang mit einer Aktionärsabstimmung über bestimmte Emissionen zu vermeiden. Die Ausgabe von Vorzugsaktien kann zwar Flexibilität im Zusammenhang mit möglichen Akquisitionen, zukünftigen Finanzierungen und anderen Unternehmenszwecken bieten, aber dazu führen, dass ein Erwerb für Dritte erschwert wird oder ein Dritter von einem Erwerb abgehalten wird, eine Mehrheit unserer ausstehenden stimmberechtigten Aktien zu erwerben. Nach Abschluss dieses Angebots werden keine Vorzugsaktien im Umlauf sein, und wir haben derzeit keine Pläne, Vorzugsaktien auszugeben.

Auszug Nr. 7: Seite 65 des Prospekts

„If the circumstances are favorable and the requirements can be met under US and German law and the Nasdaq rules, we might attempt to acquire shares of our parent company, Biofrontera AG, in the future to strengthen our U.S. market position through control of future pipeline development. If we are able to acquire voting control over more than 50% of the outstanding shares of Biofrontera AG, then we will “control” Biofrontera AG under German law. If we acquire less than 50% of the outstanding shares of Biofrontera AG, we may be able to exert a controlling influence over Biofrontera AG’s board composition and other shareholder decisions, including pipeline development, so long as we hold the majority of shares present at a shareholder meeting. However, whether less than 50% of Biofrontera AG’s shares allows us to obtain a voting majority will depend on the facts and circumstances of each shareholder meeting and may vary from meeting to meeting. Any decision to acquire shares of Biofrontera AG, as well as the manner of such acquisition, will depend on our ability to implement a public offer or an alternate acquisition strategy that complies with US and German law, and Nasdaq rules.“

Übersetzt:

„Wenn die Umstände günstig sind und die Anforderungen nach US-amerikanischem und deutschem Recht sowie den Nasdaq-Regeln erfüllt werden können, versuchen wir möglicherweise in Zukunft Aktien unserer Muttergesellschaft Biofrontera AG zu erwerben, um unsere US-Marktposition durch die Kontrolle der zukünftigen Pipeline-Entwicklung zu stärken. Wenn wir die Stimmrechtskontrolle über mehr als 50 % der ausstehenden Aktien der Biofrontera AG erwerben können, werden wir die Biofrontera

Anlage 7 zum Einberufungsverlangen

AG nach deutschem Recht „beherrschen“. Wenn wir weniger als 50 % der ausstehenden Aktien der Biofrontera AG erwerben, können wir möglicherweise einen beherrschenden Einfluss auf die Zusammensetzung des Vorstands der Biofrontera AG und andere Aktionärsentscheidungen, einschließlich der Entwicklung der Pipeline, ausüben, solange wir die Mehrheit der vertretenen Aktien auf der Hauptversammlung halten. Ob wir jedoch mit weniger als 50 % der Aktien der Biofrontera AG eine stimmberechtigte Mehrheit erreichen, hängt von den Tatsachen und Umständen der jeweiligen Hauptversammlung ab und kann von Versammlung zu Versammlung unterschiedlich sein. Jede Entscheidung zum Erwerb von Aktien der Biofrontera AG sowie die Art und Weise eines solchen Erwerbs hängen von unserer Fähigkeit ab, ein öffentliches Angebot oder eine alternative Akquisitionsstrategie umzusetzen, die dem US-amerikanischen und deutschen Recht sowie den Nasdaq-Regeln entspricht.“